

Name, Anschrift des Antragstellers

PLZ, Ort, Datum	
Telefon / Durchwahl	Telefax
E-Mail	Internet

verkehrsvesen@bad-toelz.de
Telefax: 08041/504-459 oder -409

Stadt Bad Tölz
Sg. 45 – Verkehrswesen
Am Schloßplatz 1
83646 Bad Tölz

Vollzug der StVO
Antrag
auf Inanspruchnahme von öffentlichem
Verkehrsgrund
(§46 Abs. 1 Nr. 8 StVO)

1. Verantwortlicher (Vor- und Nachname) / Telefon (mobil)

2. Bitte kurze Beschreibung Ihrer (Bau-)Maßnahme:

3. Art der Nutzung (was wird aufgestellt, errichtet, gelagert?) zutreffend bitte ankreuzen/Nichtzutreffendes streichen

<input type="checkbox"/> Lagerung Baumaterial <input type="checkbox"/> Schutt-, Büro, Sanitärcontainer (Anzahl:) <input type="checkbox"/> Gerüst mit/ohne Fußgänger-Tunnel (Breite: m) <input type="checkbox"/> Aufstellung Bauzaun <input type="checkbox"/> Aufstellung Autokran / Baukran <input type="checkbox"/> Aufstellung Bau- und Gerätewagen	<input type="checkbox"/> Aufstellung mobile Haltverbotszeichen <input type="checkbox"/> Baumaschinen (welche?) <input type="checkbox"/> Schrägaufzug <input type="checkbox"/> Hebebühne <input type="checkbox"/> (Beton-)Silo Sonstiges:
---	---

4. Beantragter Zeitraum (Datum/Uhrzeit, von – bis)

5. Ort der Nutzung (Geben Sie bitte an, wo Sie öffentlichen Verkehrsgrund „anmieten“ wollen); Straße / Platz und Hausnr

6. Umfang der Nutzung (Zur Verdeutlichung bitte eine vermaßte Handskizze oder einen Plan beifügen)

	Länge	Breite	Rest-Breite
<input type="checkbox"/> Fahrbahn			
<input type="checkbox"/> Parkbucht / Seitenstreifen			
<input type="checkbox"/> Gehweg / Radweg			

7. Aufstellung von mobilen Haltverboten (Möchten Sie zur Freihaltung Ihrer beantragten Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zur Durchführung Ihrer (Bau-)Maßnahme Haltverbote aufstellen?)
Haltverbote: Ja Nein

a) Ort? (Platz/Straße + Haus-Nr.):

b) Lage? (bitte hier die genaue Beschreibung und in Ihre Skizze einzeichnen!):

c) Ist eine Parkbucht vorhanden? Ja Nein
Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden Ja Nein

d) Länge der Haltverbotszone? [m]: oder auf Gebäudelänge Anwesenlänge

e) Zeitraum?: und: „werktags“ (= Montag - einschließlich Samstag)
(am/oder von - bis) oder: „werktags, Montag - Freitag“ (= ohne Sa + So)

f) Uhrzeit? (täglich von - bis)

Das Beschaffen, Aufstellen, Unterhalten und Entfernen der Haltverbotszeichen übernehme(n) ich/wir selbst.
Die umseitigen Hinweise und Informationen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Folgende Information:

- a) Für die Bearbeitung von Anträgen einfacher Art wird eine **Bearbeitungszeit von 5 Arbeitstagen** (Montag - Freitag), gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrages. In schwierigen Fällen und bei erheblichem Abstimmungsbedarf sind zusätzliche Bearbeitungstage erforderlich.
- b) In kurzfristigen Fällen besteht die Möglichkeit, während der Parteiverkehrszeiten (Mo-Fr 8 – 12 Uhr und Mo 14 – 18 Uhr) persönlich im Rathaus vorzusprechen.
- c) Bei der **Beschilderung angeordneter Haltverbotszonen** ist wie folgt zu verfahren.
1. Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens 3 volle Kalendertage liegen. Die Haltverbotschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf der Gehbahn zu errichten. Alle Haltverbotschilder müssen den Vorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein. Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).
Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen. Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil darzustellen. Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).
Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten.
 2. Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich abzusichern, ist während der Einrichtung einer Haltverbotszone z.B. in einer Vornotierungsliste zu notieren:
 - Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand - etwa der Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind. Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
 - Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotschilder aufgestellt werden.Nach Einrichtung der Haltverbotszone wird empfohlen, stichprobenartige Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Haltverbotsbeschilderung durchzuführen. Um etwa im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine Nachkontrolle erfolgt ist, sind Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren.
 3. Kann die oben genannte Frist unter Buchstabe c) für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.
- d) Die Stadt Bad Tölz weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- e) Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.
- f) Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.

Hinweise:

Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen vor bzw. nach der Baumaßnahme. Der Bauherr und die von ihm beauftragte Baufirma haben der Stadt Bad Tölz, Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen, die bei Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes verursacht werden, unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden haften der Bauherr und die von ihm beauftragte Baufirma gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Bedingungen. Die Stadt Bad Tölz ist berechtigt, die Schäden und Kosten des Bauherrn oder der von ihm beauftragten Baufirma zu beseitigen. Deshalb sollten Sie im eigenen Interesse auch Schäden, die Sie bereits vor Beginn Ihrer Baumaßnahme bemerken, bei den für die Schadensaufnahme zuständigen Tiefbauamt (Tel. 08041/504-430 oder -432, tiefbau@bad-toelz.de) anzeigen bzw. mitteilen.